

bibliographischen Aufnahme jeweils das Erscheinungsjahr vom Jahr vorher und früher trugen. 10 348 (11 653) Verlags- und Preisberichtigungen, 2 703 (2 203) Verlagsveränderungen (im Anhang) und 283 714 (324 182) Manuskriptzettel für das Stich- und Schlagwortregister waren nötig. Auffällig erscheint es, daß in dem Fünfjahreszeitraum 1936/40 bei insgesamt 17 433 Büchern, die jeweils das Erscheinungsjahr vom Jahre vorher oder früher tragen und deshalb nur bedingt als Neuigkeit noch anzusprechen sind, jährlich durchschnittlich etwa 3500 ältere Titelaufnahmen erfolgen. Es ergibt sich daraus ein Hinweis auf die Werbetätigkeit der Beschaffungsstelle der Deutschen Bücherei, die nach wie vor bemüht ist, das gesamte deutsche Schrifttum für bibliographische und Archivzwecke der Deutschen Bücherei zu beschaffen. Erleichtert wird die Beschaffung durch die Verordnung der Reichskulturkammer vom 20. September 1935, „um die lückenlose Erfassung des gesamten deutschen Schrifttums durch die Deutsche Bücherei und seine laufende Bekanntgabe in der Deutschen Nationalbibliographie sicherzustellen“.

Die ausländischen Verlage, die deutschsprachige Schriften herausgeben und dem Börsenverein angehören, sind durch § 4 Ziffer 6 der Satzung des Börsenvereins zur sofortigen Abgabe verpflichtet. Nach § 4, Abs. c der buchhändlerischen Verkehrsordnung gilt als Tag des Erscheinens eines Werkes der Tag, an dem der Titel des Werkes im Verzeichnis der Neuerscheinungen veröffentlicht ist. Bei verspätet eingesandten Werken gilt als Erscheinungstag in diesem Falle der Tag des Einganges in die Deutsche Bücherei. Für Rechtsstreitigkeiten ist diese Auslegung in der buchhändlerischen Verkehrsordnung über den Erscheinungstag eines Buches oft von ausschlaggebender Bedeutung.

Dr. K. Ludwig

Umschau in Wirtschaft und Recht

Anderung der Lohnsteuertabelle

Die neuen Vorschriften über die Lohnsteuertabelle treten am 1. Oktober in Kraft. Die Tabelle für die Lohnsteuer bei einer Lohnzahlung für einen Arbeitstag (mehr als 4 Arbeitsstunden am Tage) ist im Reichssteuerblatt, S. 618 ff., veröffentlicht. Bei vier und weniger Arbeitsstunden an einem Tage betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer die Hälfte der dort angegebenen Sätze. Bruchteile eines Reichspfennigs bleiben dabei außer Betracht.

Für andere Lohnzahlungszeiträume werden die Tagesbeträge vervielfacht. Die Arbeitswoche ist zu 6 vollen Arbeitstagen, der volle Arbeitsmonat zu 26 Arbeitstagen zu rechnen. (Feiertage, die auf Wochentage fallen, werden dabei mitgezählt.)

Steuerbeträge für Zeiträume zwischen 6 und 23 Arbeitstagen sind auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag, für Zeiträume von mehr als 24 Arbeitstagen auf den nächsten durch 10 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abzurunden. (Entsprechende Listen sind im Handel zu haben, sie können auch von der Reichsdruckerei bezogen werden.)

Die neue Lohnsteuertabelle enthält eine geräumige Anlaufzone für den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer: Er beginnt bei einem Arbeitslohn von mehr als RM 9.— täglich, RM 54.— wöchentlich, RM 234.— monatlich und wird erst in voller Höhe erhoben bei einem Arbeitslohn von mehr als RM 14.25 täglich, RM 85.50 wöchentlich, RM 370.50 monatlich.

Die Steueränderungs-Verordnung vom 20. August 1941

Die Verordnung zur Änderung von Steuergesetzen (RGBl. I, S. 510) beseitigt u. a. das Mißverhältnis zwischen der Besteuerung des verantwortlichen Unternehmers und der des anonymen Kapitals. Seit Beginn des Krieges haben die natürlichen Unternehmerpersonen den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu zahlen. Die Körperschaftsteuer dagegen unterlag einem Kriegszuschlag nicht, so daß manche Kapitalgesellschaften steuerlich günstiger standen als die Einzelunternehmer und die Personengesellschaften. Nunmehr werden die Kapitalgesellschaften stärker belastet und die Einzelunternehmer und Mitunternehmer von Personengesellschaften, wenn ihr Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird, steuerlich entlastet. Diese Regelung ist also sehr wichtig für den selbständigen Buchhändler und für die Personengesellschaften des Buchhandels.

Die Anordnung der Reichsschrifttumskammer Nr. 70 hat im Deutschen Bücherverzeichnis 1936/40 die entsprechende Beachtung gefunden. So sind gemäß § 2 dieser Anordnung sämtliche Bücher, die für Büchereien und als Lektüre für Jugendliche ungeeignet sind, mit einer am Schlusse des Titels angebrachten Signatur „§ 70/2“ versehen. Die Signatur ist erklärt in dem den Lieferungen beigegebenen Verzeichnis der Abkürzungen und bibliographisch-technischen Ausdrücke, ebenso ist ein Verzeichnis der Abkürzungen von Verlagsorten und der Leipziger Kommissionäre beigegeben. Zum Gebrauch für die Bibliographie sind diese Erklärungen vor allem für den Ausländer von sehr wesentlicher Bedeutung; ebenso muß sich der Jungbuchhändler damit vertraut machen. In den „Verlagsveränderungen im deutschen Buchhandel“, die dem sechzehnten Bande des Deutschen Bücherverzeichnisses erstmalig beigegeben sind und den bis 1900 zurückliegenden Zeitraum umfassen, konnten 9200 Veränderungen nachgewiesen werden, die sich auf geschlossene Übergänge ganzer Verlage oder einzelner Verlagsgruppen, auf den Verbleib der Bestände erloschener Firmen oder auf wesentliche Änderungen in Firmenbezeichnungen beziehen. Damit wurde dem bibliographischen Teil der Handelsbibliographie eine wesentliche Hilfsquelle zur Beschaffung des Schrifttums aus erloschenen oder veränderten Verlagsfirmen erschlossen, die seit 1933 als Anhang zum Halbjahrsverzeichnis und den weiter erscheinenden Fünfjahreskatalogen beigegeben ist.

Die Antiquaschrift findet gegenüber dem gemischten Satz früherer Bände im Deutschen Bücherverzeichnis 1936/40 erstmalig einheitliche Anwendung. In Fraktur gesetzte Werke und Zeitschriften sind am Schluß des Titels durch die Signatur [F] gekennzeichnet.

Die Entlastung besteht darin, daß bei ihnen, solange der Kriegszuschlag erhoben wird, auf Antrag 50 v. H. des nicht entnommenen Gewinns, höchstens aber 10 v. H. des Gesamtgewinns, von der Einkommensteuer und von dem Kriegszuschlag freibleiben. Durch diese Bestimmung werden sie außerdem angeregt, einen möglichst großen Teil des Gewinns im Betrieb zu belassen und diesen für die Umstellung auf die Friedenswirtschaft zu stärken.

Beispiel: Werden bei RM 30 000.— Gewinn diese restlos entnommen, so unterliegen sie auch restlos der Einkommensteuer und dem Kriegszuschlag. Bei der Entnahme von RM 26 000.— bleibt die Hälfte der nicht entnommenen RM 4000.— = RM 2000.— von den obengenannten Steuern frei. Diese Steuerermäßigung ist erheblich, weil es sich ja um die höchstbesteuerten Spitzenbeträge handelt. Im Höchstfalle erhalten bei diesem Gewinnbetrag RM 3000.— = 10 v. H. des Gesamtgewinns diese Steuerbefreiung.

Die Ermäßigung wird in voller Höhe bereits für 1941 gewährt und muß bei Abgabe der Einkommensteuererklärung für 1941 beantragt werden.

Im Reichssteuerblatt 1941, Seite 649 ff., veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen einen Erlaß über die Durchführung dieser steuerlichen Begünstigung, im besonderen beim Zusammentreffen mit der Oststeuerhilfe-Verordnung. Weiter wird eine bessere *Anpassung der Vorauszahlungen* auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer an veränderte Einkommensverhältnisse angeordnet. Die bisherigen zahlenmäßig bestimmten Voraussetzungen für die Herabsetzung nach § 37 EinkStG. machten es vielfach unmöglich, die Vorauszahlungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Diese Unmöglichkeit wird durch folgende Bestimmung aufgehoben (§ 34, Abs. 2 EinkStG.): „Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.“ Die bisherige Bestimmung fällt weg.

Die *Urkundensteuer*, die der privaten Wirtschaft und den Behörden viel und schwierige Arbeit verursacht hat, ist ab 1. September 1941 beseitigt, da ihr Aufkommen in keinem rechten Verhältnis zur aufgewandten Mühe stand. Urkundensteuer, die vor dem 1. September 1941 entstanden ist, muß noch abgeführt werden.

Anderung in der Erhebung der Umsatzsteuer

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden mit Rückwirkung ab 1. April 1941 geändert. Als Inland gelten auch